



GEMEINDE
BLITZINGEN

***Friedhofreglement
der
Gemeinde Blitzingen***

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
<i>Artikel 1 - Verfügungsrecht</i>	<i>3</i>
<i>Artikel 2 - Beerdigungsrecht</i>	<i>3</i>
2. Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt	4
<i>Artikel 3 - Verwaltung und Unterhalt</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 4 - Graböffnung</i>	<i>4</i>
3. Bestattungsordnung.....	4
<i>Artikel 5 - Art der Bestattung</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 6 - Bestattungsverzeichnis</i>	<i>4</i>
4. Friedhofordnung und Aufnahme der Gräber	4
<i>Artikel 7 - Grabeinteilung und Reihenfolge der Bestattungen.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 9 - Grabumrahmungen</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 10 - Gemeinschaftsgrab.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 11 - Grabmäler für Erd- und Urnenbestattung und Bepflanzung.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 12 - Unterhalt der Grabstätte.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 13 - Exhumierungen (Leichenausgrabungen)</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 14 - Aufnahme und Dauer der Gräber.....</i>	<i>6</i>
5. Friedhofgebühren / Kosten	6
<i>Artikel 15 - Grabgebühren</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 16 - Beerdigungskosten</i>	<i>6</i>
6. Schlussbestimmungen	7
<i>Artikel 17 - Haftung und Schadenersatz</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 18 - Bussen.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 19 - Inkraftsetzung.....</i>	<i>7</i>

HINWEIS IM SINNE DES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Verstorbene/Verstorbener, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Die **Urversammlung** der Gemeinde Blitzingen hat folgende Gesetze und Artikel eingesehen:

- Die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1994 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland
- Kantonsverfassung die Artikel 75 und 78
- Das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
- Die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999
- Den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Verfügungsrecht

Die Gemeinde Blitzingen verfügt gemäss Artikel 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und über die Eingriffe an Leichen und gemäss Artikel 152 Gesundheitsgesetz über die Friedhöfe und über das Begräbniswesen.

Artikel 2 - Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Blitzingen werden bestattet:

- verstorbene Einwohner von Blitzingen
- Auswärts verstorbene Bürger von Blitzingen, wenn dies der Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ist
- Nach Rücksprache mit der Gemeinde auch andere Personen, sofern der Verstorbene oder seine Angehörigen den Wunsch dazu geäussert haben

2. VERWALTUNG, AUFSICHT UND UNTERHALT

Artikel 3 - Verwaltung und Unterhalt

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Für die Säuberung und den Schmuck der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich.

Artikel 4 - Graböffnung

Für die Graböffnung sind die Hinterbliebenen, beziehungsweise die gesetzlichen oder testamentarischen Erben selber verantwortlich und tragen auch die Kosten.

3. BESTATTUNGSORDNUNG

Artikel 5 - Art der Bestattung

Es sind nur Erdbestattung oder Kremation zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarramt vorbehalten.

Artikel 6 - Bestattungsverzeichnis

Die Gemeinde stützt sich auf das Grabregister, das von der Gemeinde und das Sterbebuch, welches vom Pfarramt geführt wird.

4. FRIEDHOFORDNUNG UND AUFNAHME DER GRÄBER

Artikel 7 - Grabeinteilung und Reihenfolge der Bestattungen

Die Erdbestattung erfolgt fortlaufend in Reihengräbern ohne Unterschied der Familien und Geschlechter. Hier können auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Trennung der Kinder- und Erwachsenenengräber. Standort Kindergräber im östlichen Teil gegen den Geere.

Standort der Urnenbestattung ist eine Grabreihe süd-östlich vor der Friedhofmauer. Die Platzzuteilung erfolgt ohne Ausnahmen fortlaufend. Sollte der Platz nicht ausreichen, so wird in der untersten Reihe links süd-westlich weitergefahren.

Der Friedhofplan der Gemeinde, in welchem die Einteilung der Grabreihen und der Gräber geregelt ist, ist bindend und integrierender Bestandteil dieses Friedhofreglements.

Artikel 8 - Grabtiefe

Es werden folgende Grabtiefen vorgeschrieben:

Erwachsenengräber	180 cm
Kindergräber	150 cm
Urnengräber	80 cm

Artikel 9 - Grabumrahmungen

Die Gräber sind mit einer bestehenden Umrahmung in folgender Grösse zu versehen:

Erwachsenengräber	150 cm lang	62 cm breit	20 cm hoch
Kindergräber	100 cm lang	60 cm breit	20 cm hoch
Urnengräber	84 cm lang	64 cm breit	20 cm hoch

Für die Urnengräber sind keine bestehenden Umrahmungen vorhanden.

Artikel 10 - Gemeinschaftsgrab

Auf dem Friedhof von Blitzingen besteht ein Gemeinschaftsgrab mit einer Sammelurne für Personen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich gewünscht haben. Auf einem bereits vorhandenen Schiefertäfelchen an der Stele wird von einem Fachmann Vorname, Name(n) und Datum eingeritzt. Die Gemeinde ist für diese Arbeit zuständig. Die entstehenden Kosten übernehmen die Hinterbliebenen, beziehungsweise die gesetzlichen oder testamentarischen Erben oder die Familie des Verstorbenen.

Artikel 11 - Grabmäler für Erd- und Urnenbestattung und Bepflanzung

Als Grabmäler sind nur Holzkreuze gestattet.

Das Grabkreuz ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Das Kreuz ist so zu gestalten, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.

Erwachsenengräber	Höhe 125 cm	Breite 60 cm	
Kindergräber	Höhe 100 cm	Breite 50 cm	
Urnengräber	Höhe 100 cm	Breite 50 cm	Zwischenräume 40 cm

Die Grabfläche kann ganz oder teilweise mit natürlichen Steinen in den Farbtönen weiss/grau/terracotta bedeckt werden.

Artikel 12 - Unterhalt der Grabstätte

Die Konzessionsinhaber, beziehungsweise die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte und des Denkmals sowie der Zwischenwege verpflichtet. Die Hauptwege und der umliegende Rasen werden von der Gemeinde unterhalten. Kommen die Erben ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist der Gemeinderat berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Jeglicher Friedhofabfall (wie Kränze, Pflanzen, Blumentöpfe, Kerzen, usw.) ist von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entsorgen.

Artikel 13 - Exhumierungen (Leichenausgrabungen)

Exhumierungen sind gemäss Artikel 8 der kantonalen Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 vorzunehmen.

Artikel 14 - Aufnahme und Dauer der Gräber

Erdbestattung Die Gräber dürfen für die nächsten 25 Jahre nicht mehr benutzt werden.

Urnengräber Urnengräber werden nach 15 Jahre aufgehoben. Sollte noch Asche vorhanden sein, wird diese ins Gemeinschaftsgrab geschüttet. Es dürfen nur vergängliche Urnen benutzt werden.

Gemischte Gräber Erd- und Urnenbestattung dürfen die Dauer von 25 Jahren nicht überschreiten.

Die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab kann bewilligt werden, sofern die erste Beisetzung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.

5. FRIEDHOFGEBÜHREN / KOSTEN

Artikel 15 - Grabgebühren

Es werden keine Grabgebühren erhoben.

Artikel 16 - Beerdigungskosten

Die Beerdigungskosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Haftung und Schadenersatz

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind, oder durch Drittpersonen verursacht werden.

Für absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Denkmälern Nachbargräber beschädigt, so haftet der Verursacher.

Artikel 18 - Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Artikel 19 - Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Blitzingen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle bisherigen Bräuche aufgehoben.

Beschlossen an der Urversammlung vom 13.12.2011

Blitzingen, im Dezember 2011

Der Präsident

Die Schreiberin

Erwin Ritz

Susanne Walther

Homologiert durch den Staatsrat am 22. August 2012